

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1009/87 der Kommission vom 8. April 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1010/87 der Kommission vom 8. April 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- * Verordnung (EWG) Nr. 1011/87 der Kommission vom 8. April 1987 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien 5**
- Verordnung (EWG) Nr. 1012/87 der Kommission vom 8. April 1987 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1013/87 der Kommission vom 8. April 1987 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der portugiesischen Interventionsstelle 9
- * Verordnung (EWG) Nr. 1014/87 der Kommission vom 8. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter 11**
- * Verordnung (EWG) Nr. 1015/87 der Kommission vom 8. April 1987 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2109/85 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polystyrolfolien mit Ursprung in Spanien 13**
- * Verordnung (EWG) Nr. 1016/87 der Kommission vom 8. April 1987 zur Verlängerung der Anwendungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 138/87 über eine die Lieferung von Butter an stark benachteiligte Personen betreffende Dringlichkeitsmaßnahme bezüglich Griechenland 15**
- Verordnung (EWG) Nr. 1017/87 der Kommission vom 8. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 957/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) 16

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1018/87 der Kommission vom 8. April 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	17
Verordnung (EWG) Nr. 1019/87 der Kommission vom 8. April 1987 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 43. Teilausschreibung	19
Verordnung (EWG) Nr. 1020/87 der Kommission vom 8. April 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	20

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

87/229/EWG :

- * Entscheidung des Rates vom 7. April 1987 zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen ... 25

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1009/87 DER KOMMISSION****vom 8. April 1987****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 910/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 135/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. April 1987 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 42.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	14,16	198,72
10.01 B II	Hartweizen	49,60	261,31 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	43,23	183,64 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	41,50	193,22
10.04	Hafer	99,79	151,35
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	2,43	184,76 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	41,50	134,31
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	41,50	160,03 ⁽⁵⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	27,41	190,30 ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	41,50	64,44 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	35,25	293,63
11.01 B	Mehl von Roggen	75,95	272,52
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	90,63	419,60
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	35,41	314,46

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1010/87 DER KOMMISSION

vom 8. April 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 910/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 7. April 1987 festge-
stellten Kurse.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 42.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	3,92	3,92	3,92
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1011/87 DER KOMMISSION

vom 8. April 1987

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ⁽¹⁾, insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4054/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1987) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 des vorgenannten Protokolls bestimmt, daß die Einfuhren nachstehender Waren zu den gemäß Artikel 15 des Kooperationsabkommens herabgesetzten Zollsätzen dem hierunter angegebenen jährlichen Plafond unterworfen sind, bei dessen Überschreitung die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden können :

(in Tonnen)

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafond
01.0120	64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01): A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	537

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 12. April bis 31. Dezember 1987 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden :

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
01.0120	64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01): A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	Jugoslawien

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 35.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1987

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1012/87 DER KOMMISSION

vom 8. April 1987

zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates⁽³⁾ wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die italienische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmte Mengen Olivenöl in ihrem Besitz.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarktes gerade günstig.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo“, nachstehend „AIMA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft nachstehende Mengen Olivenöl zu verkaufen :

- zirka 6 200 Tonnen naturreines Lampantöl,
- zirka 40 000 Tonnen Oliventresteröl.

Jeden Monat wird rund ein Siebtel jeder Qualität verkauft, wobei diese Menge im folgenden Monat gegebenenfalls um die im Laufe der vorhergehenden Ausschreibung unverkauft gebliebene Menge erhöht wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird am 10. April 1987 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz in der Via Palestro, 81, Rom, Italien, bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Für die erste Einzelausschreibung müssen die Angebote bei der AIMA an ihrem Sitz in der Via Palestro, 81, Rom, Italien, bis spätestens am 24. April 1987, 14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen.

Für die weiteren Einzelausschreibungen müssen die Angebote bis zum

- 21. Mai 1987
- 11. Juni 1987
- 25. Juni 1987
- 23. Juli 1987
- 9. September 1987
- 22. September 1987

ebenfalls jeweils bis 14.00 Uhr (Ortszeit) eingereicht werden.

Artikel 4

(1) Die Angebote in naturreines Lampant-Öl mit einem Säuregehalt von 5 Grad.

Die Angebote für Oliventresteröl erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 10 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird :

A. Naturreines Lampant-Öl :

- Säuregehalt bis 5 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder eines Säuregrads von weniger als 5 Grad :
Erhöhung von 4 973 Lire ;
- Säuregehalt mehr als 5 Grad bis 8 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von mehr als 5 Grad :
Verringerung um 4 973 Lire ;
- Säuregehalt mehr als 8 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von mehr als 8 Grad :
zusätzliche Verringerung um 5 439 Lire ;

B. Oliventresteröl :

- Säuregehalt weniger als 10 Grad bis 8 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von unter 10 Grad :
Erhöhung um 3 108 Lire ;
- Säuregehalt weniger als 8 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads unter 8 Grad :
zusätzliche Erhöhung um 2 642 Lire ;
- Säuregehalt mehr als 10 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads :
Verminderung um 3 108 Lire.

Artikel 5

Die AIMA übermittelt der Kommission spätestens zwei Tage nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verord-

nung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am letzten Arbeitstag des Monats, in dem die Angebote eingereicht worden sind. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 7

Das Olivenöl wird von der AIMA spätestens am 7. jedes Monats nach dem Monat verkauft, in dem die Angebote eingereicht worden sind.

Die AIMA übermittelt den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

Artikel 8

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 30 000 Lire je 100 kg.

Artikel 9

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 4 000 Lire je 100 kg.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1013/87 DER KOMMISSION

vom 8. April 1987

zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der portugiesischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates ⁽³⁾ wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die portugiesische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmte Mengen Olivenöl in ihrem Besitz.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 ⁽⁵⁾, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarktes gerade günstig.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die portugiesische Interventionsstelle „Instituto Regulador e Orientador de Mercados Agrícolas“, nachstehend „IROMA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft nachstehende Mengen Olivenöl zu verkaufen :

- zirka 3 150 Tonnen naturreines Olivenöl extra,
- zirka 2 350 Tonnen naturreines Olivenöl, fein,
- zirka 1 300 Tonnen naturreines Olivenöl, mittelfein,
- zirka 700 Tonnen naturreines Lampantöl.

Jeden Monat wird rund ein Siebtel jeder Qualität verkauft, wobei diese Menge im folgenden Monat gegebenenfalls

um die im Laufe der vorhergehenden Ausschreibung unverkauft gebliebene Menge erhöht wird.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird am 10. April 1987 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der IROMA in ihrem Sitz in der Rua Padre António Vieira, n° 1, Lisboa, Portugal bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Für die erste Einzelausschreibung müssen die Angebote bei der IROMA an ihrem Sitz in der Rua Padre António Vieira, n° 1, Lisboa, Codex, Portugal, bis spätestens am 23. April 1987, 14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen.

Für die weiteren Einzelausschreibungen müssen die Angebote bis zum

- 20. Mai 1987
- 9. Juni 1987
- 24. Juni 1987
- 23. Juli 1987
- 10. September 1987
- 24. September 1987

ebenfalls jeweils bis 14.00 Uhr (Ortszeit) eingereicht werden.

Artikel 4

(1) Die Angebote für naturreines Lampant-Olivenöl erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 5 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird :

Naturreines Lampant-Olivenöl :

- Säuregehalt bis 5 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von weniger als 5 Grad :
Erhöhung von 485,80 Esc ;
- Säuregehalt mehr als 5 Grad bis 8 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von mehr als 5 Grad :
Verringerung um 485,80 Esc ;
- Säuregehalt mehr als 8 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von mehr als 8 Grad :
zusätzliche Verringerung um 531,34 Esc.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

Artikel 5

Die IROMA übermittelt der Kommission spätestens zwei Tage nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am letzten Arbeitstag des Monats, in dem die Angebote eingereicht worden sind. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 7

Das Olivenöl wird von der IROMA spätestens am 7. jedes Monats nach dem Monat verkauft, in dem die Angebote eingereicht worden sind.

Die IROMA übermittelt den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

Artikel 8

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 3 050 Esc je 100 kg.

Artikel 9

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 400 Esc je 100 kg.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1014/87 DER KOMMISSION

vom 8. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3790/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 455/87⁽⁴⁾, wurde der Mindestfettgehalt des Butterfettes auf 99,8 % festgesetzt. Da ein so hoher Satz nicht bei allen Verfahren der Mischfutterherstellung gerechtfertigt ist, sollte ein niedrigerer Mindestgehalt vorgesehen und das in jener Vorschrift genannte Ergebnis der Verarbeitung der Butter zu Butterfett dementsprechend angepaßt werden.

Die Anforderungen an die Etikettierung der Verpackung von Fettmischungen wurde mit Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 geregelt. Diese Vorschriften sind für den Fall des Transports loser Ware anzupassen.

Artikel 15a der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86, der die Butterdenaturierung regelt, bestimmt, welche Buttermengen maximal beigemischt werden dürfen, um einen Mindestgehalt an freier Fettsäure zu erhalten, der sicherstellt, daß die Denaturierung nicht rückgängig gemacht werden kann. Um dieser Absatzmaßnahme größte Wirksamkeit zu verleihen, sollte der genannte Mindestgehalt zwar beibehalten, der relative Anteil der zu denaturierenden Butter aber erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 14. 2. 1987, S. 11.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) oder unter Ausschluß jeder anderen Behandlung oder jedes anderen Zusatzes — unbeschadet der Vorschriften von Absatz 2 — zu Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 99 %. Die verwendete Butter muß mindestens 100 kg Butterfett

— je 122,5 kg Butter ergeben, wenn der Fettgehalt der verwendeten Butter 82 % oder mehr beträgt,

— je 125,5 kg Butter ergeben, wenn der Fettgehalt der verwendeten Butter weniger als 82 % beträgt,

wobei es sich um Butterfett mit einem Butterfettgehalt von mindestens 99,8 % handelt.

Bei einem geringeren Mindestfettgehalt werden die vorgenannten Buttermengen jeweils proportional um 0,123 kg und 0,126 kg je 0,1 % Butterfett verringert, um das der Gehalt des Butterfettes unter 99,8 % liegt.“

2. Dem Artikel 9 Absatz 3 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Bei einem Transport loser Ware trägt der Tankwagen oder Behälter die vorstehenden Aufschriften in mindestens 5 cm hohen Buchstaben.“

3. In Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „8 %“ durch die Angabe „12 %“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn der Ausschreibung, deren Angebotsfrist am 14. April 1987 endet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1015/87 DER KOMMISSION

vom 8. April 1987

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2109/85 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polystyrolfolien mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 380 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 812/86 des Rates vom 14. März 1986 über den Schutz gegen Einfuhren, die Gegenstand eines Dumpings zwischen der Zehnergemeinschaft und den neuen Mitgliedstaaten oder zwischen den neuen Mitgliedstaaten während des Anwendungszeitraums der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals festgelegten Übergangsmaßnahmen sind⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

nach Anhörung der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 812/86,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Überprüfungsverfahren

- (1) Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2109/85⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von stoßfestem Polystyrol in Folien, weiß, zweifarbig oder lichtdurchlässig, aufgemacht in Rollen mit einer Dicke von 7/10 mm bis 13/10 mm, der Tarifstelle ex 39.02 C VI b) des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer ex 39.02-38, mit Ursprung in Spanien eingeführt.

Die Höhe des Zolls entspricht 15,9 v.H. des Nettopreises frei Gemeinschaftsgrenze, unverzollt, außer für Ausfuhren der Erzeugnisse der Gesellschaft Envases del Valles, für die der Zollsatz 12,4 v.H. beträgt.

1986 beantragten zwei spanische Ausführer bei der Kommission die Überprüfung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2109/85 eingeführten Antidumpingzolls.

Die Anträge waren auf Artikel 380 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sowie auf Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 812/86 gestützt.

Die veränderten Umstände infolge des Beitritts Spaniens und insbesondere die Änderungen, die bei den Produktionskosten und den Ausfuhrpreisen infolge der von Spanien aufgrund des Beitritts angenommenen Steuer- und Zollmaßnahmen

eingetreten sind, rechtfertigten nach Auffassung der antragstellenden Unternehmen die Notwendigkeit einer Überprüfung.

Nach Anhörung aller Mitgliedstaaten gab die Kommission in einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Bekanntmachung⁽³⁾ die Wiedereröffnung des Verfahrens bekannt und leitete eine neue Untersuchung ein.

- (2) Die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Gemeinschaftserzeuger, die Beschwerdeführer im vorangegangenen Verfahren waren, das zur Einführung des betreffenden Antidumpingzolls geführt hat (Erzeuger), hiervon offiziell unterrichtet. Sie hat den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und um eine Anhörung zu ersuchen.
- (3) Um alle für notwendig erachteten Informationen einzuholen, hat die Kommission an die bekanntermaßen betroffenen Parteien, drei spanische Ausführer, drei französische Einführer, einen irischen Einführer, einen deutschen Einführer sowie fünf französische und belgische Erzeuger Fragebögen geschickt.
- (4) Die drei spanischen Ausführer, die drei französischen Einführer und ein einziger französischer Erzeuger haben den Fragebogen beantwortet.
- Von anderen interessierten Parteien gingen keine Bemerkungen zu.
- Keine der betroffenen Parteien hat innerhalb der festgesetzten Frist einen schriftlichen Antrag auf Anhörung gestellt.
- (5) Trotz einer Fristverlängerung, die die Kommission den fünf Erzeugern auf ihren Antrag hin gewährt hatte, damit jeder von ihnen die erforderlichen Auskünfte über die Schädigung erteilen konnte, haben vier von ihnen den Fragebogen nicht beantwortet.

B. Schädigung

- (6) Diese vier Erzeuger, die gemeinsam den größten Anteil an der Produktion des betreffenden Erzeugnisses in der Zehnergemeinschaft haben, waren unkooperativ, indem sie die notwendigen Auskünfte über die Schädigung nicht erteilt haben und somit die Untersuchung in einem nicht unerheblichen Maße behindert haben. Die Kommission verfügt über keinerlei Angaben, die es ihr erlauben festzustellen, daß Schutzmaßnahmen noch gerecht-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 238 vom 20. 9. 1986, S. 3.

fertigt sind. Sie ist deshalb der Auffassung, daß die Abschaffung des endgültigen Antidumpingzolls nicht wieder zu einer Schädigung des betreffenden Wirtschaftszweigs der Zehnergemeinschaft führen wird und eine eventuelle Schädigung zumindest nicht als eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 812/86 angesehen werden könnte.

- (7) Die Kommission hat die Erzeuger von dieser Auffassung und von ihrer Absicht, den endgültigen Antidumpingzoll abzuschaffen, unterrichtet.

Die Erzeuger haben diese Auffassung angefochten und die Behauptung, sie hätten es abgelehnt, an der Untersuchung mitzuarbeiten, abgestritten. Sie haben vorgebracht, daß sie Schwierigkeiten gehabt hätten, die von der Kommission geforderten Informationen innerhalb der festgesetzten Frist zu beschaffen.

Die Kommission stellt fest, daß die Erzeuger anfangs keine Einwände gegen die Frist, die verlängert worden war, erhoben hatten. Erst nach Ablauf dieser Frist und nachdem die Kommission ihnen mitgeteilt hatte, daß sie den endgültigen Antidumpingzoll abschaffen wollte, haben die Erzeuger von sich hören lassen, ohne jedoch die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Im übrigen handelte es sich dabei um Fristen, die von der Kommission üblicherweise in derartigen Verfahren festgesetzt werden. Außerdem waren die von der Kommission verlangten Informationen von derselben Art wie diejenigen, die die Erzeuger im Rahmen der vorangegangenen Untersuchung bereits erteilt hatten, und sie waren nicht so komplex, daß eine Abweichung von den üblichen Fristen gerechtfertigt gewesen wäre.

Die Kommission war schließlich der Auffassung, daß die Einräumung besonderer Fristen für die

betreffenden Erzeuger gegenüber den anderen Parteien, die innerhalb der festgesetzten Frist an der Untersuchung mitgearbeitet haben, diskriminierend gewesen wäre.

C. Dumping

- (8) Aufgrund der vorstehenden Ergebnisse bezüglich der Schädigung hat es die Kommission nicht für notwendig gehalten, eine eingehendere Untersuchung bezüglich des Dumpings durchzuführen.

D. Abschaffung des endgültigen Antidumpingzolls

- (9) Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2109/85 aufgehoben werden muß.
- (10) Gemäß Artikel 380 Absatz 3 der Beitrittsakte obliegt die Durchführung dieser Maßnahme der Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2109/85 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1987

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1016/87 DER KOMMISSION

vom 8. April 1987

zur Verlängerung der Anwendungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 138/87 über eine die Lieferung von Butter an stark benachteiligte Personen betreffende Dringlichkeitsmaßnahme bezüglich GriechenlandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates
vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die
Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3790/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 138/87 der Kommission ⁽³⁾
sieht vor, daß gemeinnützigen Einrichtungen und
Körperschaften sowie Wohltätigkeitseinrichtungen Butter
zur kostenlosen Verteilung an stark benachteiligte
Personen zur Verfügung gehalten wird. Diese Maßnahme
gilt bis zum 31. März 1987. Infolge der in Griechenland
bestehenden Witterungsverhältnisse sollte die Anwen-
dungsdauer dieser Maßnahme in diesem Mitgliedstaat
verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anwendungsdauer der Verordnung (EWG) Nr.
138/87 wird hinsichtlich der Zurverfügungstellung von
Butter zur kostenlosen Verteilung an stark benachteiligte
Personen in Griechenland bis zum 30. April 1987 verlän-
gert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1017/87 DER KOMMISSION

vom 8. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 957/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (²), insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 957/87 der Kom-
mission (³) ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der
Kanarischen Inseln) eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit
Ausnahme der Kanarischen Inseln) geändert.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals (⁴) wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt.Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt
um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 957/87
erwähnte Betrag von 7,07 ECU wird durch den Betrag
von 12,02 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. April 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1018/87 DER KOMMISSION
vom 8. April 1987
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 949/87 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
949/87 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß
die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 949/87 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	43,77	
	(b) andere	44,39	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4377
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	40,26 ⁽¹⁾		
(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		0,4377	
(c) Rohrzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	38,79 ⁽¹⁾		
(d) andere Rohrzucker	⁽²⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1019/87 DER KOMMISSION

vom 8. April 1987

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 43. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 der Kommission vom 29. Mai 1986 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1002/87⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 43. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 43. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 46,496 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1987, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1020/87 DER KOMMISSION
vom 8. April 1987
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 409/87⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1474/84⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit
den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86⁽⁷⁾ und (EWG) Nr.
1458/86⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.
577/87 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 925/87⁽¹⁰⁾, festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1987/88 der Richtpreis für
Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne noch
nicht besteht, konnte der Beihilfebetrags im Falle der Fest-
setzung im voraus für die Monate Juli, August und
September 1987 für Raps- und Rübsensamen und für den
Monat August 1987 für Sonnenblumenkerne nur vorläufig
aufgrund des für das Wirtschaftsjahr 1987/88 von der
Kommission dem Rat vorgeschlagenen Richtpreises und
der neuen Standardqualität für Sonnenblumenkerne
berechnet werden; dieser Beihilfebetrags darf daher nur
vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder

zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschafts-
jahr 1987/88 bekannt sein wird.

Die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geschätzten Erzeu-
gungen an Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne sind noch nicht festgesetzt worden. Der Betrag,
um den der Beihilfebetrags gegebenenfalls in Anwendung
der Regelung der garantierten Höchstmengen gemäß
Artikel 27a der Verordnung Nr. 136/66/EWG gekürzt
wird, konnte also nur vorläufig anhand der für das Wirt-
schaftsjahr 1986/87 geltenden Beträge bestimmt werden.
Die Beihilfebeträge dürfen daher nur vorläufig angewandt
werden und sind zu bestätigen oder zu ändern, sobald die
Auswirkungen der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne bekannt sind.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3776/86 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽¹¹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 und Artikel 12 der
Verordnung (EWG) Nr. 476/86 für in Spanien und
Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.

(3) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die
Monate Juli, August und September 1987 anzuwendende
Beihilfebetrags für Raps- und Rübsensamen und für den
Monat August 1987 für Sonnenblumenkerne wird jedoch
mit Wirkung ab 9. April 1987 bestätigt oder geändert
werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festge-
setzten Richtpreis für diese Erzeugnisse Rechnung zu
tragen.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-
zung für die Monate Juli, August und September 1987 bei
Raps- und Rübsensamen und für den Monat August 1987
für Sonnenblumenkerne wird mit Wirkung vom 9. April
1987 bestätigt oder geändert, um den Auswirkungen der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblu-
menkerne gegebenenfalls Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 44 vom 13. 2. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 27. 2. 1987, S. 38.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 89 vom 1. 4. 1987, S. 28.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat (!)	5. Monat (!)	6. Monat (!)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,610	0,610	0,610	0,100	0,100	0,100
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	37,309	37,153	36,996	31,121	30,965	30,965
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	89,88	89,51	89,16	75,28	74,92	75,20
— Niederlande (hfl)	101,27	100,86	100,45	84,81	84,40	84,68
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 742,71	1 735,33	1 727,90	1 451,67	1 444,28	1 440,08
— Frankreich (ffrs)	256,10	254,88	253,46	210,89	209,67	210,27
— Dänemark (dkr)	314,74	313,36	311,98	261,60	260,22	258,66
— Irland (Ir £)	28,115	27,980	27,842	23,048	22,912	22,829
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	21,168	21,044	20,918	17,123	16,999	16,889
— Italien (Lit)	56 016	55 758	55 391	46 389	46 132	45 913
— Griechenland (Dr)	3 658,47	3 612,32	3 561,87	2 826,76	2 799,63	2 741,08
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	88,94	88,94	88,94	14,58	14,58	14,58
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 406,32	4 380,84	4 332,58	3 568,45	3 542,69	3 488,52
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 306,33	5 274,00	5 216,87	4 295,77	4 267,32	4 227,21

(!) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnull“

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat (¹)	5. Monat (¹)	6. Monat (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,860	1,860	1,860	2,600	2,600	2,600
— Portugal	1,250	1,250	1,250	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	38,559	38,403	38,246	33,621	33,465	33,465
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	92,86	92,50	92,15	81,25	80,89	81,16
— Niederlande (hfl)	104,63	104,23	103,82	91,53	91,12	91,40
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 801,31	1 793,92	1 786,49	1 568,86	1 561,47	1 557,26
— Frankreich (ffrs)	264,98	263,76	262,34	228,64	227,42	228,02
— Dänemark (dkr)	325,42	324,04	322,66	282,96	281,58	280,02
— Irland (Ir £)	29,094	28,959	28,821	25,005	24,869	24,786
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	21,952	21,828	21,703	18,691	18,567	18,457
— Italien (Lit)	57 940	57 682	57 315	50 237	49 980	49 761
— Griechenland (Dr)	3 804,31	3 758,17	3 707,71	3 118,45	3 091,31	3 032,77
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	271,19	271,19	271,19	379,07	379,07	379,07
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 588,57	4 563,09	4 514,83	3 932,95	3 907,18	3 853,02
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	189,77	189,77	189,77	379,54	379,54	379,54
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 496,10	5 463,77	5 406,64	4 675,31	4 646,86	4 606,76

(¹) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	1,720	1,720	1,720	1,720	3,440
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	42,503	42,560	42,638	42,638	39,035
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (2):					
— Deutschland (DM)	102,49	102,63	102,82	102,92	94,33
— Niederlande (hfl)	115,49	115,64	115,84	115,95	106,27
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 984,60	1 987,29	1 990,99	1 990,34	1 821,44
— Frankreich (ffrs)	290,68	291,13	291,48	291,01	265,39
— Dänemark (dkr)	358,09	358,59	359,28	359,28	328,49
— Irland (Ir £)	31,898	31,947	32,012	31,847	29,022
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	23,845	23,890	23,952	23,952	21,684
— Italien (Lit)	63 644	63 736	63 732	63 867	58 315
— Griechenland (Dr)	4 083,47	4 068,75	4 053,34	4 038,68	3 615,04
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	250,77	250,77	250,77	250,77	501,54
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 071,53	4 080,84	4 065,93	4 062,60	3 786,96
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 660,77	6 665,71	6 643,65	6 632,11	6 064,99
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 444,63	6 449,41	6 428,06	6 416,90	5 868,18
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	4 021,11	4 030,84	4 015,94	4 010,88	3 735,25
— für Portugal (Esc)	6 413,49	6 418,52	6 397,18	6 384,96	5 836,24

(1) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

(2) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0335380 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
DM	2,076050	2,070980	2,065890	2,061130	2,061130	2,047030
hfl	2,342590	2,339770	2,337120	2,334460	2,334460	2,326360
bfrs/lfrs	42,984000	42,997700	43,017400	43,029900	43,029900	43,097500
ffrs	6,907730	6,914410	6,921210	6,928700	6,928700	6,951260
dkr	7,830710	7,851850	7,872800	7,895100	7,895100	7,959700
Ir £	0,796842	0,801259	0,805246	0,808995	0,808995	0,815683
£ Stg.	0,707831	0,709724	0,711426	0,712984	0,712984	0,717364
Lit	1 478,56	1 481,80	1 485,44	1 488,89	1 488,89	1 500,10
Dr	152,27200	154,20700	156,21100	157,98100	157,98100	163,87900
Esc	160,34900	161,43800	162,55300	163,77900	163,77900	167,05700
Pta	145,53700	146,77600	147,95300	149,05100	149,05100	151,96600

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 7. April 1987

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(87/229/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen und Protokolle wurde die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus zuletzt mit der Entscheidung 86/124/EWG⁽²⁾ genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung oder stillschweigenden Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um jede Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Die meisten durch diese nationalen Abkommen abgedeckten Bereiche sind jedoch jetzt Gegenstand gemeinschaftlicher Abkommen. Es handelt sich daher lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung nationaler Abkommen für diejenigen Bereiche, die nicht von Gemeinschaftsabkommen erfaßt sind. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen, wird durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Bestimmungen der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen dürfen im übrigen

während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen weder ein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern und die Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei, noch während des betreffenden Zeitraums den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die genannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß die Bestimmungen der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen.

Daher können diese Abkommen für einen begrenzten Zeitraum verlängert oder stillschweigend verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen und Protokolle zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können für diejenigen Bereiche, die nicht unter Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern fallen, und sofern ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zur derzeitigen Gemeinschaftspolitik stehen, bis zu den jeweils angegebenen Terminen verlängert oder stillschweigend verlängert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 100 vom 16. 4. 1986, S. 30.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. April 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estado miembro	País tercero	Naturaleza y fecha del Acuerdo	Prorrogado o tácitamente reconducido hasta el	
Medlemsstat	Tredjeland	Aftalens art og datering	Udløb efter forlængelse eller stiltiende videreførelse	
Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung oder stillschweigender Verlängerung	
Κράτος μέλος	Τρίτη χώρα	Φύση και ημερομηνία της συμφωνίας	Ημερομηνία λήξεως κατόπιν της παρατάσεως ή της σιωπηρής ανανεώσεως	
Member State	Third country	Type and date of Agreement	Prolonged or tacitly renewed until	
État membre	Pays tiers	Nature et date de l'accord	Échéance après prorogation ou tacite reconduction	
Stato membro	Paese terzo	Natura e data dell'accordo	Scadenza dopo la proroga o il tacito rinnovo	
Lid-Staat	Derde land	Aard en datum van het akkoord	Vervaldatum na al dan niet stilzwijgende verlenging	
Estado-membro	País terceiro	Natureza e data do acordo	Prorrogado ou tacitamente renovado até	
(1)	(2)	(3)	(4)	
BENELUX	Honduras	Handelsakkoord/ Accord commercial	30. 1. 1959	27. 5. 1988
	Joegoslavië/ Yougoslavie	Handelsakkoord/ Accord commercial	18. 6. 1958	30. 6. 1988
	Marokko/ Maroc	Handelsakkoord/ Accord commercial	5. 8. 1958	30. 6. 1988
DANMARK	Indonesien	Handelsaftale	9. 9. 1952	30. 6. 1988
	Madagaskar	Handelsaftale	10. 12. 1965	25. 6. 1988
	Marokko	Handelsaftale	26. 7. 1961	30. 6. 1988
	Senegal	Handelsaftale	11. 4. 1962	10. 7. 1988
	Tunesien	Handelsaftale	8. 6. 1960	31. 5. 1988
DEUTSCHLAND	Afghanistan	Handelsabkommen	31. 1. 1958	31. 5. 1988
	Jugoslawien	Handelsabkommen	11. 6. 1952	} 30. 6. 1988
		Protokoll	16. 7. 1964	
	Philippinen	Handelsabkommen	28. 2. 1964	12. 8. 1988
	Türkei	Abkommen über Warenverkehr	16. 2. 1952	30. 6. 1988
ΕΛΛΑΔΑ	Ιράν	Εμπορική συμφωνία	3. 2. 1976	3. 2. 1988
	Τυνησία	Εμπορική συμφωνία	2. 3. 1960	2. 3. 1988
	Ιορδανία	Εμπορική συμφωνία	27. 2. 1977	27. 2. 1988
	Συρία	Εμπορική συμφωνία	27. 5. 1969	27. 5. 1988
	Μάλτα	Εμπορική συμφωνία	14. 4. 1976	14. 4. 1988
ESPAÑA	Angola	Acuerdo de cooperación y comercial	18. 3. 1983	18. 3. 1988
	Egipto	Acuerdo comercial	19. 5. 1976	18. 5. 1988
	Guinea Ecuatorial	Acuerdo comercial y de pagos	12. 5. 1973	14. 6. 1988
	Irak	Acuerdo de cooperación económica, técnica y comercial	23. 12. 1972	27. 5. 1988
	República Dominicana	Convenio de cooperación económica	2. 6. 1973	1. 6. 1988
	Siria	Convenio de cooperación económica	26. 9. 1952	8. 4. 1988

(1)	(2)	(3)		(4)
FRANCE	RAE (république arabe d'Égypte)	Accord commercial	10. 7. 1964	10. 7. 1988
ITALIA	Austria	Accordo commerciale	19. 6. 1949	} 30. 6. 1988
	Colombia	Scambio di lettere	14. 11. 1961	
	Somalia	Modus vivendi	19. 6. 1952	19. 6. 1988
	Turchia	Accordo commerciale e di cooperazione economica e tecnica	1. 7. 1960	30. 6. 1988
PORTUGAL	Jugoslávia	Acordo comercial	9. 5. 1975	9. 5. 1988
	Paquistão	Acordo comercial	6. 7. 1971	6. 7. 1988